



GE* g
SD 7-15°
TH max 8m

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 10.02.1992 übereinstimmen.
Fulda, den 10.02.1992
Der Landrat des Landkreises Fulda
Katasteramt - im Auftrag
(Kirchner)

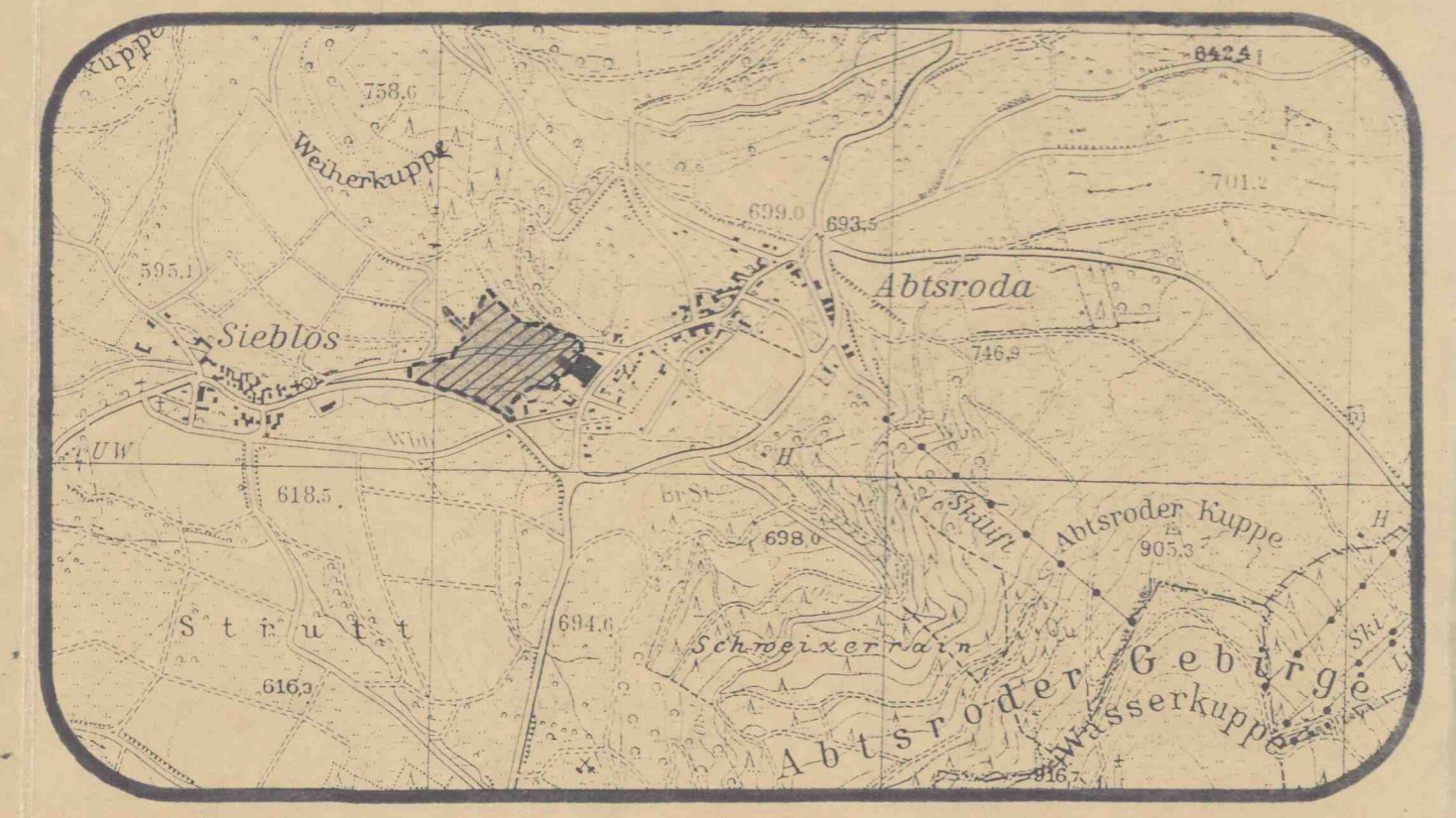
- GESETZLICHE GRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
 - Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.
 - Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1961.
 - Hessische Bauordnung vom 20. Juli 1990.
 - Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
 - Hessische Garagenordnung vom 18. Mai 1977.
 - Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.
- PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTL. FESTSETZUNGEN**
- TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - GE* GEWERBEGEBIET EMISSIONSARM (§ 2 BauNVO)
Im GE* sind Gebäude für Lagerzwecke und Werkstatt zugelassen.

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- HOHE BAULICHER ANLAGEN** (§ 16 BauNVO)
- TH max 8m** Die Gebäudehöhe darf 8,0 m nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an den Traufseiten bei geneigten Dächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
 - BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- VERKEHRSPFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- PRIVATE VERKEHRSPFLÄCHEN
 - VERKEHRSPFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNG
 - VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
 - Öffentliche Fußwegfläche, in wasserdurchlässiger Bauweise, max. 2m breit

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Bäume der Arten:**
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
 - Buche (Fagus sylvatica)
 - Esche (Fraxinus excelsior)
 - Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Bergulme (Ulmus glabra)
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Feldahorn (Acer campestre)
- Sträucher der Arten:**
- Haselnuß (Corylus avellana)
 - Hartrieel (Cornus sanguinea)
 - Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Hundsrose (Rosa canina)
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 - Gewöhnliche Eberesche (Sorbus aucuparia)

- ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON STANDORTGERECHTEN EINZELBÄUMEN (als Hochstamm mit 10-12 cm Stammumfang, 2x v.)
 - Buche (Fagus sylvatica)
 - Esche (Fraxinus excelsior)
 - Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
 - Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Bergulme (Ulmus glabra)
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Vorh. Bäume der Arten wie oben
 - BINDUNG FÜR DEN ERHALT ALS GRÜNLAND
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen

- TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN**
- ▲ GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE, FLURSTÜCKNUMMERN
 - BOSCHUNGSPFLÄCHEN



AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 118 Abs. 4 HBO vom 31.08.1976.

DACHFORM UND GESTALTUNG

SD Zugelassen sind im Gewerbegebiet nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 7 und 15°.

AUSSENWÄNDE

Die Außenwände der Gebäude - insbesondere gegenüber dem Außengebiet - sind farblich zu gestalten aus der Palette der gedeckten Grün- oder Brauntöne.

WERBEANLAGEN

Freistehende und selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen als geschlossene Mauern oder Wände sind unzulässig.

MISSIONSSCHUTZ

Gemäß TÜV Hessen mit Gutachten Nr. L2304 sind nachstehende Bedingungen und Auflagen als Grenzwerte einzuhalten:

- Das Schalllärmmass des Daches der neuen Produktionshalle liegt bei 29 dB(A).
- Die neue Produktionshalle weist keine offenen Flächen an der Süd- bzw. Ostseite auf.
- Die Lkw-Werkstatt ist nachts nicht in Betrieb.
- Die nächtliche Abfahrt der Lkw erfolgt im Norden des B-Plan-geländes (dadurch Abschirmung durch die neue Produktionshalle).

ERSATZMASSNAHME

Als Ersatzmaßnahme sind entlang der Haardt (Gew. III. O.) 8000 Roten und Weiden zu pflanzen. Die Erlen sind im Abstand von 1m beidseitig entlang der Mittelwasserlinie zu pflanzen. Einzelne sollen auch Eschen und Weiden eingestreut werden. Bis zur Ausführung ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 50000 DM zugunsten der unteren Naturschutzbehörde zu hinterlegen.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am 24.04.1989 beschlossen.
- Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.05.1989 öffentlich bekannt gemacht.
- Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 04.03.1990 ortsbüchlich bekannt gemacht und vom am 07.05.1990 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
- Mit Schreiben vom wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 26.10.1990 öffentlich bekannt gemacht und vom 06.11.1990 bis 07.12.1990 durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.12.1990 den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Poppenhausen, den 25. JULI 1994

(Siegel) (Bürgermeister)

7. Bescheinigung Katasteramt
- Side Bebauungsplan -

8. Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB von durchgeführt. bis durchgeführt. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Veranlassung vom 19. AUG 1994. Az.: 34. POPPENHAUSEN-14. Regierungsratidium Kassel im Auftrage.

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 16. Sept. 1994 ortsbüchlich bekannt gemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 16. Sept. 1994 rechtskräftig geworden.
Poppenhausen, den 17. Sept. 1994
(Siegel) (Bürgermeister)

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "PALETTENWERK KRENZER" OT ABTSRODA, GEM. POPPENHAUSEN, KREIS FULDA

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING
BEARB. HENNING GEZ.: ROMELS

DAT.: FEB. 91 GEÄND.: GEÄND.:

5400 FULDA
KUNZLER STR. 11
TEL. 106610 73031